

## Darlehensvertrag

Zwischen

..... (Name, Adresse)

..... (Telefon, E-Mail)

(nachfolgend „Darlehensgeber“)

und

Freie Schule Fläming e.V., Ernst-Thälmann-Str. 10, 14806 Bad Belzig

definiert durch die aktuelle Satzung und vertreten durch den Vorstand (nachfolgend „Darlehensnehmer“)

## § 1 Darlehensgewährung

- (1) Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von ..... EUR (in Worten: EUR.....).
- (2) Das Darlehen ist am ..... zur Auszahlung fällig und wird auf das nachfolgende Konto des Darlehensnehmers überwiesen:

Freie Schule Fläming e.V.

GLS Bank

IBAN: DE39 4306 0967 0045 5486 00

BIC: GENODEM1GLS

## §2 Zinsen

- (1) Das Darlehen wird zinsfrei gewährt. (wird gewünscht)
- (2) Das Darlehen wird mit ..... % jährlich verzinst (0 bis 1%). Die Zinsen werden kumuliert und mit Rückzahlung des Darlehensvertrages ausgezahlt.

Bis zum Beginn der Tilgung siehe §3 (1) wird das Darlehen zinsfrei gewährt.

## §3 Laufzeit und Tilgung

- (1) Da eine neu gegründete Freie Schule die ersten 3 Jahre aus eigener Finanzkraft finanzieren muss, bevor sie Zuschüsse vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) erhält, ist das Darlehen während der ersten 3 Betriebsjahre der Oberschule tilgungsfrei. Ab dem 4. Betriebsjahr beginnt die Tilgung.
- (2) Der Start der Freien Oberschule Fläming ist abhängig von einem positiven Schul-Genehmigungsverfahren.  
  
Frühester Zeitpunkt ist der 1.8.2021. Sollte die initiale Genehmigung zur Aufnahme des Schulbetriebes nicht erteilt werden, verschiebt sich der Start um jeweils ein weiteres Jahr. Das hat direkten Einfluss auf die Laufzeit und den Beginn der Tilgung des Darlehens.
- (3) Die Tilgungsrate des Darlehens beträgt 10 % p.a. Nach einer Laufzeit von 10 Jahren, gerechnet ab Beginn der Zuschüsse durch das MBS, ist das Darlehen vollständig getilgt.

- (4) Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes, der folgenden 3 tilgungsfreien Jahre und der Tilgung siehe §3(3).
- (5) Der Darlehensnehmer überweist die Zahlungen jeweils zum 1.9. des laufenden Jahres auf das folgende Konto des Darlehensgebers:

Name des Kontoinhabers: .....

Name der Bank: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Unsere Informationspflichten nach EUDSGVO liegen im Sekretariat aus.

## §4 Darlehenszweck

- (1) Das Darlehen dient der Finanzierung der Erweiterung der Primarschule, um eine Oberschule, definiert durch das aktuelle Schulkonzept für die Freie Oberschule Fläming.

## §5 Umwandlung des Darlehens bei nicht erteilter Genehmigung durch das MBS

- (1) Der Darlehensgeber ist sich darüber bewusst, dass die Rückzahlung des Darlehens nur gewährleistet ist, wenn das Schul-Genehmigungsverfahren erfolgreich verläuft. In dem Fall, dass die Freie Oberschule Fläming nach Ablauf der ersten 3 Betriebsjahre keine endgültige Betriebsgenehmigung und damit auch keine Zuschüsse durch das MBS erhält, wandelt es sich automatisch in eine Spende an den gemeinnützigen Freie Schule Fläming e.V. um. Der Darlehensgeber erklärt sich hiermit damit einverstanden.
- (2) Die Finanzierung der Freien Oberschule Fläming basiert auf der Auslegung der Schule für 10 Schüler je Jahrgang und der Annahme, dass diese Schülerzahlen auch erreicht werden. D.h. ab dem 4. Jahr ein Schulbetrieb mit 40 Schülern. Einnahmen, aus denen das Darlehen zurückgezahlt wird, werden durch die Zuschüsse des MBS und das Schulgeld je Schüler erzielt. Die Tilgung siehe §3 (2) basiert auf dieser Annahme.

## §6 Rangrücktrittsklausel

- (1) „Die Rückzahlung der Darlehen und die Zahlung von Zinsen kann nicht verlangt werden, solange der Darlehensnehmer dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen)

fälligen Verbindlichkeiten benötigt, d.h. es handelt sich um nachrangige Darlehen. Die Darlehensgeber können ihren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen und auf die Auszahlung von Zinsen nicht geltend machen, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers führt. Auch im Insolvenz- oder Liquidationsfall treten die Darlehensgeber mit ihrer Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern vom Darlehensnehmer nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um ein unbedingten Rückzahlungsanspruch.“

(Diese Klausel ist eine Anforderung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.)

## §7 Schriftform / Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

- (3) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Darlehensgebers zur Zeit der Leistung. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Darlehensnehmers, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Freie Schule Fläming e.V., gesetzlich vertreten  
durch den Vorstand

\_\_\_\_\_  
[Vorname, Name Darlehensgeber]

## Anhang

Als Anhang gehört zu jedem Vertrag die aktuelle Satzung des Freie Schule Fläming e.V. in der die aktuellen festen Vorstandsmitglieder namentlich aufgeführt sind.